

Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt

IT-Benutzungsordnung

Vom 25. November 2025

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Sachlicher Geltungsbereich	3
§ 2 Persönlicher Geltungsbereich und Benutzungsberechtigung	4
§ 3 Pflichten der Benutzenden	5
§ 4 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Systembetreibenden	7
§ 5 Haftungsausschluss und Haftungsbeschränkung.....	9
§ 6 Folgen einer missbräuchlichen oder gesetzeswidrigen Benutzung	9
§ 7 Sonstige Regelungen.....	10
§ 8 In-Kraft-Treten	10

Präambel

Die Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt (THWS) und ihre Einrichtungen (Systembetreibende) betreiben eine Infrastruktur für Informationstechnologie (IT-Infrastruktur), bestehend aus Datenverarbeitungsanlagen (Rechnern, Servern), Kommunikationssystemen (Netzen) und weiteren Hilfseinrichtungen der Informationsverarbeitung. Die IT-Infrastruktur ist an das Wissenschaftsnetz X-WiN und damit an das Internet angebunden.

Die vorliegende IT-Benutzungsordnung regelt die Bedingungen, unter denen die IT-Infrastruktur der Systembetreibenden und das damit verbundene Leistungsangebot genutzt werden dürfen.

Die IT-Benutzungsordnung

- orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Hochschule sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der Freiheit von Forschung und Lehre,
- stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Infrastruktur auf,
- weist auf die zu wahren Rechte Dritter hin (z. B. hinsichtlich Softwarelizenzen, Auflagen der Netzbetreibenden, Datenschutz- und Informationssicherheitsaspekten) und
- verpflichtet Benutzende zu sicherem und korrektem Verhalten sowie zum nachhaltigen Gebrauch der angebotenen Ressourcen.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für die von den Systembetreibenden bereitgehaltene IT-Infrastruktur.

Systembetreibende sind für

- a) zentrale Systeme und Dienste das IT Service Center (ITSC) der THWS,
- b) dezentrale Systeme die jeweils zuständige organisatorische Einheit der THWS, z. B. Fakultäten, Institute, Technologie-Transfer-Zentren, Hochschulservices, Hochschulmedienzentrum, Zentrum Digitale Lehre, Bibliothek.

(2) Die Benutzungsordnung gilt, sobald interne Dienste (z. B. Intranet, Wireless LAN, Zeiterfassungsportal), Hochschulsysteme, Geräte der Hochschule oder Hochschulinformationen verwendet werden. Außerdem gilt sie für externe Dienste (z. B. Virtuelle Hochschule Bayern, Lieferantenportale, Adobe, Zoom), die im Zusammenhang mit der E-Mail-Adresse von Hochschulangehörigen, Funktions-E-Mail-Adressen oder Hochschulinformationen genutzt werden. Für externe Dienste gelten darüber hinaus gesonderte Nutzungsbedingungen.

(3) Die bereitgestellte IT-Infrastruktur steht Benutzenden gemäß § 2 Abs. 1 zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Lehre und Forschung, Aus- und Weiterbildung, Hochschulverwaltung, zentraler Dienstleistung, Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung der Hochschule und für sonstige in Art. 2 sowie Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes beschriebene Aufgaben zur Verfügung.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich und Benutzungsberechtigung

(1) Die Benutzungsordnung gilt für alle Personen, welche die IT-Infrastruktur der THWS nutzen (Benutzende). Insbesondere gilt sie für alle organisatorischen Einheiten (z. B. Fakultäten, Institute, Stabsstellen, Hochschulservices, zentrale Einrichtungen) sowie alle Projektorganisationen an allen Standorten der THWS. Wer die IT-Infrastruktur benutzen will, bedarf einer formalen Benutzungsberechtigung der zuständigen Systembetreibenden. Die Systembetreibenden können die Erteilung der Benutzungsberechtigung vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Nutzung der IT-Infrastruktur abhängig machen.

(2) Studierende und Beschäftigte der THWS erhalten automatisch eine rollenspezifische Benutzungsberechtigung im Zuge ihrer Immatrikulation bzw. der Begründung ihres Beschäftigungsverhältnisses. Die Benutzungsberechtigung endet mit dem Ende der Mitgliedschaft an der THWS (z. B. mit der Exmatrikulation bzw. dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses).

(3) Anderen Einrichtungen und Personen kann die Nutzung auf Antrag hin von den Systembetreibenden gestattet werden, soweit hierdurch die Nutzung der IT-Infrastruktur durch Benutzende nach Abs. 1 nicht eingeschränkt wird, die Informationssicherheit gewährleistet werden kann und geltende Gesetze eingehalten werden. Die Hochschulleitung beauftragt die Systembetreibenden jeweils für ihren dienstlichen Zuständigkeitsbereich mit der Wahrnehmung dieser Entscheidungsbefugnis. Die Benutzungsberechtigung endet, sobald der Grund für die Nutzungsgestattung weggefallen ist.

(4) Die Benutzungsberechtigung kann versagt oder eingeschränkt werden, wenn

- a) Antragstellende ihren Pflichten als Benutzende nicht nachkommen,
- b) die Kapazität der IT-Infrastruktur, deren Benutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die beabsichtigten Arbeiten nicht ausreicht,
- c) die beabsichtigte Nutzung nicht mit den Zwecken nach § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 vereinbar ist,
- d) die IT-Infrastruktur für die beabsichtigte Nutzung offensichtlich ungeeignet oder für spezielle Zwecke reserviert ist,
- e) die zu benutzenden Systeme der IT-Infrastruktur an ein Netz angeschlossen sind, das besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muss und kein sachlicher Grund für diesen Zugriffswunsch ersichtlich ist oder
- f) nicht gewährleistet ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechtigte Nutzungen nicht in unangemessener Weise gestört werden.

(5) Die Benutzungsberechtigung berechtigt nur zu Arbeiten, die in Zusammenhang mit der beantragten Nutzung stehen.

(6) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes können die Systembetreibenden die Nutzung spezieller IT-Ressourcen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zusätzlich von spezifischen Voraussetzungen abhängig machen.

§ 3 Pflichten der Benutzenden

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten IT-Ressourcen dürfen nur zu den in § 1 Abs. 3 genannten Zwecken genutzt werden. Ausnahmen bilden:

- a) Eine geringfügige Nutzung zu privaten, nicht aber gewerblichen Zwecken, ist, nach Bestätigung dieses Dokumentes und der Regelungen im Anhang dieses Dokumentes, zulässig.
- b) Die staatliche Unterstützung im Gründungsbereich (z. B. EXIST-Förderung) erlaubt die Nutzung entsprechend der dort verankerten Statuten und nach Bestätigung dieses Dokumentes und der Regelungen im Anhang.
- c) Eine Nutzung zu sonstigen privaten gewerblichen Zwecken kann nur auf schriftlich begründeten Antrag hin und gegen Entgelt gestattet werden; über einen solchen Antrag entscheidet die Hochschulleitung.

Durch eine solche Nutzung darf die Nutzung der IT-Ressourcen zu den in § 1 Abs. 3 genannten Zwecken nicht eingeschränkt werden.

(2) Benutzende sind verpflichtet, darauf zu achten, dass sie die vorhandenen Betriebsmittel (Arbeitsplätze, Leitungskapazitäten, Hardware, Software und Verbrauchsmittel) verantwortungsvoll und nachhaltig nutzen.

(3) Benutzende sind verpflichtet, Beeinträchtigungen des Betriebes, soweit sie vorhersehbar sind, zu unterlassen und nach bestem Wissen alles zu vermeiden, was Schaden an der IT-Infrastruktur oder bei anderen Benutzenden verursachen kann.

(4) Benutzende tragen die Verantwortung für die vergebenen Zugangsdaten. Alle Aktionen, die unter der Nutzung ihrer Zugangsdaten erfolgen, haben sie zu verantworten. Dies gilt auch dann, wenn diese Aktionen durch Dritte vorgenommen werden, sofern die Benutzenden diese Dritt Nutzung zu vertreten haben.

(5) Benutzende sind insbesondere dazu verpflichtet,

- a) die von der THWS zur Verfügung gestellten Vorgaben der Informationssicherheit zu beachten, insbesondere die Leitlinie für Informationssicherheit und untergeordnete Richtlinien,
- b) Warnungen der Systembetreibenden ernstzunehmen und Weisungen bezüglich Informationssicherheit Folge zu leisten (z. B. Warnungen vor Phishing, Einspielen von Sicherheitsupdates, Abgabe des dienstlichen Endgerätes zwecks Untersuchung, Änderung des Passwortes),
- c) sich über die speziellen Nutzungsbedingungen der jeweiligen Software, Dokumentationen oder Daten zu informieren und diese zu beachten sowie,

- d) die bei Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten einschlägigen gesetzlichen Regelungen (insbesondere das Urheber-, Lizenz- und Datenschutzrecht) einzuhalten.

(6) Benutzende haben jegliche Art der missbräuchlichen Benutzung der IT-Infrastruktur zu unterlassen. Ein Missbrauch liegt insbesondere vor bei

- a) Verletzung des Ansehens und des Erscheinungsbildes der THWS durch Verbreitung von beeinträchtigenden Informationen und Darstellungen,
- b) Verstöße gegen die Vorgaben der Informationssicherheit und des Datenschutzes,
- c) Verletzung von Urheberrechten oder Leistungsschutzrechten Dritter sowie anderer gesetzlicher Vorgaben,
- d) Störung oder Behinderung anderer Benutzer oder
- e) Benutzung zu gewerblichen Zwecken, soweit nicht gestattet.

(7) Benutzende haben die IT-Infrastruktur in rechtlich korrekter Weise zu benutzen. Insbesondere folgende Verhaltensweisen sind unter Strafe gestellt:

- a) Ausspähen oder Abfangen von Daten und entsprechende Vorbereithandlungen (§ 202a-c StGB),
- b) Datenveränderung (§ 303a StGB),
- c) Computersabotage (§ 303b StGB) und Computerbetrug (§ 263a StGB),
- d) Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB),
- e) Sexualstraftaten gemäß §§ 184ff. StGB (insbesondere Verbreitung und Besitz und Zugänglichmachen von pornografischen Schriften und Inhalten),
- f) Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185ff. StGB),
- g) Urheberrechtsverletzungen, z. B. durch rechtswidrige Vervielfältigung von Software oder die Eingabe geschützter Werke und deren Verbreitung über die IT-Infrastruktur (§§ 106ff. UrhG).

Bereits der Versuch kann strafbar sein.

(8) Benutzenden ist es ferner untersagt, für andere Benutzende bestimmte Nachrichten ohne deren Einwilligung zur Kenntnis zu nehmen und/oder zu verwerten.

(9) Benutzende sind verpflichtet, ein Vorhaben zur Bearbeitung personenbezogener Daten vor Beginn mit den Systembetreibenden abzustimmen. Davon unberührt sind die Verpflichtungen, die sich aus den Bestimmungen der Datenschutzgesetze ergeben.

§ 4 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Systembetreibenden

(1) Systembetreibende führen eine Dokumentation über die erteilten Benutzungsbe-rechtigungen.

(2) Systembetreibende geben die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Betreuung von Benutzenden bekannt.

(3) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Benutzendendaten erforderlich ist, können Systembetreibende die Nutzung ihrer IT-Systeme vorübergehend einschränken oder einzelne Benutzende vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind betroffene Benutzende hierüber im Voraus zu unterrichten.

(4) Systembetreibende sind berechtigt, die Sicherheit der Systeme durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, z. B. Änderungen leicht zu erratender Passwörter, umzusetzen. Bei erforderlichen Änderungen der Benutzendenpasswörter, der Zugriffsberechtigungen auf Benutzendendateien und sonstigen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen sind Benutzende unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Systembetreibende sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der IT-Infrastruktur durch einzelne Benutzende zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist

- a) zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
- b) zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
- c) zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Benutzer,
- d) zu Abrechnungszwecken,
- e) für das Erkennen und Beseitigen von technischen Störungen und Fehlern sowie
- f) zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung bei Vorliegen von tatsächlichen Anhaltspunkten. Diese sind schriftlich zu dokumentieren.

Sofern aufgrund anderer Regelungen (bspw. IT-Dienstvereinbarung) strengere bzw. zusätzliche Vorgaben einzuhalten sind, gelten diese vorrangig bzw. ergänzend.

(6) Systembetreibende sind auch berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses, Einsicht in die Dateien der Benutzenden zu nehmen, soweit dies zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung erforderlich ist und hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Eine Einsichtnahme in die Nachrichten- und E-Mail-Postfächer von Benutzenden ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Behebung akuter Störungen oder IT-Sicherheits-vorfällen unerlässlich ist und datenschutzrechtlich gerechtfertigt werden kann.

In jedem Fall ist die Einsichtnahme zu dokumentieren und betroffene Benutzende sind umgehend zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme möglich ist.

(7) Unter den Voraussetzungen von Abs. 5 können auch Verbindungs- und Nutzungsdaten (insbesondere E-Mail-Nutzung) dokumentiert werden. Es dürfen jedoch nur die Metadaten – nicht aber Inhalte – verarbeitet werden.

Die Verbindungs- und Nutzungsdaten von Online-Aktivitäten und sonstigen Telediensten, die Systembetreibende zur Nutzung bereit halten oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, sind gemäß der gesetzlich vorgesehenen Löschfristen und im Rahmen des Grundsatzes der Datensparsamkeit zu löschen.

(8) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Benutzende

- strafrechtlich relevant,
- rechtswidrig oder
- das Ansehen oder das Erscheinungsbild der THWS beeinträchtigend

gegen diese Benutzungsordnung verstößen, können Systembetreibende – im Rahmen des datenschutzrechtlich zulässigen – vorläufige Maßnahmen sowohl hinsichtlich der ursächlichen Aktivitäten als auch hinsichtlich der Benutzungsberechtigung zur Verhinderung weiterer rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung anordnen und vollziehen, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist. Betroffene sind über die Maßnahmen umgehend zu informieren, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahmen möglich ist. Systembetreibende informieren die Hochschulleitung unverzüglich über das Vorliegen derartiger Anhaltspunkte und die Anordnung vorläufiger Maßnahmen.

(9) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist das Personal der Systembetreibenden zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet und vom Systembetreibenden explizit darüber zu belehren.

(10) Systembetreibende sind verpflichtet, im Verkehr mit IT-Ressourcen anderer Betreibender deren Benutzungs- und Zugriffsrichtlinien einzuhalten.

(11) Systembetreibende tragen in Rahmen ihrer Verarbeitungstätigkeit dafür Sorge, dass die Vorgaben der Informationssicherheit und des Datenschutzes eingehalten werden. Insbesondere werden etwaige bei der Dokumentation und Auswertung erhobene personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht, sobald der Grund für die Erhebung der Daten weggefallen ist.

(12) Zur Umsetzung von Betroffenenrechten nach Art. 15ff. DSGVO sind Systembetreibende auf Anweisung der Hochschulleitung sowie in Abstimmung mit der datenschutzbeauftragten Person, den jeweiligen Anfragenden und unter transparenter Information der Nutzenden unter möglichst weitgehender Wahrung datenschutzrechtlicher Interessen der Nutzenden und Dritter dazu berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten aus IT-Systemen und Endgeräten der Nutzenden auszuleiten und im Rahmen der Gewährleistung von Betroffenenrechten zu beauskunften, zu kopieren,

herauszugeben und ggfs. die Löschung anzuordnen, soweit die entsprechenden Maßnahmen nicht in der erforderlichen Zeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit durch die Nutzenden selbst erfolgen können. Datenschutzrechte der Nutzenden und betroffener Dritter sowie Geheimhaltungsinteressen der Hochschule oder Dritter sind in allgemeiner oder konkreter Abstimmung mit der datenschutzbeauftragten Person durch Schwärzungen Rechnung zu tragen. Hierzu beauftragte Mitarbeitende der Systembetreibenden bedürfen entweder einer gesonderten allgemeinen vertraglichen Verpflichtung oder anlassbezogenen Unterweisung zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen, Nutzenden und betroffenen Dritten.

§ 5 Haftungsausschluss und Haftungsbeschränkung

Die Systembetreibenden werden im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Kapazitäten alles in ihrer Möglichkeit Stehende tun, um einen störungsfreien und integren Betrieb zu gewährleisten. Eine Haftung im folgenden Sinne wird ausgeschlossen:

- (1) Die Systembetreibenden und die THWS übernehmen keine Garantie dafür, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen Benutzer entsprechen und dass die IT-Infrastruktur fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung zur Verfügung steht. Die Systembetreibenden können nicht die Unversehrtheit (bzgl. Zerstörung, Manipulation) und Vertraulichkeit der bei ihnen gespeicherten Daten garantieren.
- (2) Die Systembetreibenden und die THWS übernehmen keine Verantwortung für die Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Systeme. Sie haften auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermitteln.
- (3) Die Systembetreibenden und die THWS haften nicht für Schäden gleich welcher Art, die Benutzenden aus der Inanspruchnahme der IT-Infrastruktur entstehen. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit aus dem Benutzungsverhältnis oder wegen der Verletzung wesentlicher Pflichten, also Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Benutzenden aus dem Benutzungsverhältnis regelmäßig vertrauen dürfen. In letzterem Fall ist der Anspruch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (4) Weitergehende Ansprüche bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 6 Folgen einer missbräuchlichen oder gesetzeswidrigen Benutzung

- (1) Die Hochschulleitung entscheidet nach Anhörung der betroffenen Benutzenden und nach Anhörung der Systembetreibenden, abschließend über die zu treffenden Maßnahmen, um die missbräuchliche oder gesetzeswidrige Benutzung zu beheben und auf Dauer zu beenden.
- (2) Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften, gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, insbesondere des § 3 (Pflichten der Benutzenden), oder gegen andere Regelungen der THWS, kann die Benutzungsberechtigung eingeschränkt oder befristet entzogen werden. Es ist dabei unerheblich, ob der Verstoß einen materiellen

Schaden zur Folge hatte oder nicht. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen können Benutzende auf Dauer von der Benutzung sämtlicher IT-Infrastruktur ausgeschlossen werden.

(3) Unberührt von den vorgenannten Regelungen bleiben die Möglichkeiten der Hochschulleitung von betroffenen Benutzenden Ersatz des aus der missbräuchlichen oder gesetzeswidrigen Benutzung entstandenen Schadens zu verlangen sowie diesem Verhalten durch Ordnungsmaßnahmen entgegenzutreten oder durch eine Strafanzeige strafrechtlich verfolgen zu lassen. Unberührt bleiben auch die sonstigen dienst- und ordnungsrechtlichen Befugnisse der Hochschulleitung, die ihr gegen die Mitglieder der THWS zustehen. Sofern aufgrund anderer Regelungen (bspw. IT-Dienstvereinbarung) strengere bzw. zusätzliche Vorgaben einzuhalten sind, gelten diese vorrangig bzw. ergänzend.

(4) Die THWS behält sich vor, rechtlich gegen Benutzende vorzugehen, aus deren gesetzeswidriger Verwendung der IT-Ressourcen und Benutzungsberechtigung Nachteile für die THWS und deren Einrichtungen entstehen, sofern Benutzende schuldhaft ihren Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommen.

(5) Die THWS behält sich vor, rechtlich gegen Benutzende vorzugehen, sofern durch Drittnutzung Nachteile für die THWS und deren Einrichtungen im Rahmen der Benutzenden zur Verfügung stehenden Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten entstanden sind, wenn sie diese Drittnutzung zu vertreten haben, insbesondere im Falle einer Weitergabe ihrer Zugangsdaten an Dritte.

§ 7 Sonstige Regelungen

(1) Die Benutzung der IT-Infrastruktur und Dienstleistungen der Systembetreibenden sind im Rahmen dieser Benutzungsordnung kostenfrei, soweit nicht nach besonderen Regelungen, welche die Systembetreibenden im Einvernehmen mit der Hochschulleitung treffen, Nutzungsentgelte zu erheben sind.

(2) Für bestimmte Systeme können bei Bedarf ergänzende oder abweichende Nutzungsbedingungen festgelegt werden. Ergänzende oder abweichende Nutzungsbedingungen können für Bedienstete ferner in Dienstvereinbarungen und/oder dienst-/arbeits-/tarifrechtlichen Vorschriften enthalten sein.

(3) Sollten Teile dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die IT-Benutzungsordnung der THWS tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die IT-Benutzerordnung der FHWS vom 14. März 2022, die mit der Bekanntmachung der IT-Benutzungsordnung der THWS nach Satz 1 außer Kraft tritt.

Würzburg, den 25. November 2025

Prof. Dr. Jean Meyer
Präsident

Diese Satzung wurde am 25.11.2025 in der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25.11.2025 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 25.11.2025.

Anhang

Regelungen zur geringfügigen nicht dienstlichen Nutzung nach § 3 Abs. 1 der IT-Benutzungsordnung

Die Nutzung der IT-Infrastruktur der THWS, insbesondere des Netzes der Hochschule ist unter den durch Sie zu bestätigenden folgenden Bedingungen zulässig:

1. Ich erkenne die Regelungen der IT-Benutzungsordnung an und stimme zu, diese einzuhalten.
2. Ich verstehe, dass durch „geringfügige private Nutzung“ nur Nutzungen erfasst sind, wie sie typischerweise regelmäßig „nebenbei“ im Arbeitsumfeld außerhalb der Arbeitszeit stattfinden. Ein Beispiel ist die Nutzung der Mittagspause zum Prüfen von Fahrplänen.
3. Ich verstehe, dass die IT-Systeme der Hochschule grundsätzlich nur für die in § 1 Abs. 3 definierten Zwecke zur Verfügung stehen und dass eine private Nutzung nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet ist. Ich verstehe, dass die Erlaubnis der geringfügigen privaten Nutzung nicht davon entbindet, die IT-Benutzungsordnung einzuhalten.
4. Ich werde Nachrichten ohne dienstlichen Bezug regelmäßig aus meinem Account / E-Mail-Postfach entfernen, oder in einen als privat gekennzeichneten Ordner verschieben.
5. Ich bin mir bewusst, dass das dienstliche Postfach und die getätigten Webseitenaufrufe im Rahmen der Regelungen der IT-Benutzungsordnung eingesehen werden können. Für den Fall, dass die Hochschule bei der Gestattung der geringfügigen Privatnutzung an das Fernmeldegeheimnis gebunden ist, steht die Genehmigung zur Privatnutzung unter dem Vorbehalt, dass ich die Hochschule von den Beschränkungen des Fernmeldegeheimnisses befreie.

Die hierüber aufgeführten Regelungen und Hinweise habe ich verstanden und bestätige mit meiner Unterschrift, mich an diese zu halten.

Name	Vorname	Organisationseinheit

Datum, Unterschrift